

Endgültige Bedingungen

DZ BANK Aktienanleihen

DZ BANK Aktienanleihen

DDV-Produktklassifizierung: Aktienanleihen

ISIN: DE000DF1ZY65 bis DE000DF1Z0A7

Beginn des öffentlichen Angebots: 27. März 2019

Valuta: 29. März 2019

jeweils auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags bzw. auf die Lieferung von Referenzaktien gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für den in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) genannten Zweck abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“ oder „Emittentin“) vom 6. November 2018, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“) sowie etwaigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter) veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht.

Für ein öffentliches Angebot in Österreich sowie Luxemburg werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter) veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht.

Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Kopien der vorgenannten Dokumente in gedruckter Form sind zudem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTDR, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die DZ BANK Aktienanleihen („Teilschuldverschreibungen“ oder „Wertpapiere“, in der Gesamtheit die „Emission“ oder „Anleihe“) zu erhalten.

Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle unter II. Anleihebedingungen angegebenen ISIN.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission	3
II. Anleihebedingungen.....	5
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)	15

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Anleihebedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. Anfänglicher Emissionspreis

Der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere wird jeweils vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die jeweilige ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben.

ISIN	Anfänglicher Emissionspreis in %
DE000DF1ZY65	100,000
DE000DF1ZY73	100,000
DE000DF1ZY81	100,000
DE000DF1ZY99	100,000
DE000DF1ZZA1	100,000
DE000DF1ZZB9	100,000
DE000DF1ZZC7	100,000
DE000DF1ZZD5	100,000
DE000DF1ZZE3	100,000
DE000DF1ZZF0	100,000
DE000DF1ZZG8	100,000
DE000DF1ZZH6	100,000
DE000DF1ZZJ2	100,000
DE000DF1ZZK0	100,000
DE000DF1ZZL8	100,000
DE000DF1ZZM6	100,000
DE000DF1ZZN4	100,000
DE000DF1ZZP9	100,000
DE000DF1ZZQ7	100,000
DE000DF1ZZR5	100,000
DE000DF1ZZS3	100,000
DE000DF1ZZT1	100,000
DE000DF1ZZU9	100,000
DE000DF1ZZV7	100,000
DE000DF1ZZW5	100,000
DE000DF1ZZX3	100,000
DE000DF1ZZY1	100,000
DE000DF1ZZZ8	100,000
DE000DF1ZZ07	100,000
DE000DF1ZZ15	100,000
DE000DF1ZZ23	100,000
DE000DF1ZZ31	100,000
DE000DF1ZZ49	100,000
DE000DF1ZZ56	100,000
DE000DF1ZZ64	100,000
DE000DF1ZZ72	100,000

DE000DF1ZZ80	100,000
DE000DF1ZZ98	100,000
DE000DF1Z0A7	100,000

Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch am 14. November 2019.

2. Vertriebsvergütung und Platzierung

Die Emittentin kann auf Basis bestehender Vertriebsvereinbarungen eine Vertriebsvergütung von bis zu 1,00% vom Nennbetrag zahlen.

Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken und/oder ggf. weiteren Banken angeboten.

3. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen.

Die Wertpapiere sollen ab dem Beginn des öffentlichen Angebots an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Börse Stuttgart
- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

4. Informationen zum Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts (wie in den Anleihebedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter www.onvista.de abrufbar.

5. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift „Rückzahlungsprofil 1 (Anleihe auf einen Basiswert)“ sowie die Ausführungen in Ziffer 2.5 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer 2.2 (a) des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

6. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift „1. Rückzahlungsprofil 1 (Anleihe auf einen Basiswert)“ zu finden.

II. Anleihebedingungen

ISIN	Basiswert	ISIN des Basiswerts	Wahrung des Basiswerts	Bezugsverhaltnis	Zinssatz p.a. in %	Basispreis in EUR	Bewertungstag	Ruckzahlungstermin	Zahlungstermin	Magebliche Borse	Magebliche Terminborse
DE000DF1ZY65	Aegon NV	NL0000303709	EUR	259,0000	6,750	3,8610	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	EURONEXT AMSTERDAM	EUREX
DE000DF1ZY73	Air Liquide SA	FR0000120073	EUR	9,0000	5,000	111,1110	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DF1ZY81	Aumann AG	DE000A2DAM03	EUR	41,0000	14,000	24,3900	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	-/-
DE000DF1ZY99	Bauer AG	DE0005168108	EUR	73,0000	8,250	13,6990	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	-/-
DE000DF1ZZA1	BNP Paribas SA	FR0000131104	EUR	27,0000	6,000	37,0370	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DF1ZZB9	Brenntag AG	DE000A1DAH00	EUR	23,0000	5,250	43,4780	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	EUREX
DE000DF1ZZC7	CANCOM SE	DE0005419105	EUR	31,0000	6,500	32,2580	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	EUREX
DE000DF1ZZD5	Carrefour SA	FR0000120172	EUR	67,0000	5,250	14,9250	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DF1ZZE3	Compagnie de Saint Gobain SA	FR0000125007	EUR	35,0000	5,750	28,5710	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DF1ZZF0	Credit Agricole SA	FR0000045072	EUR	106,0000	6,750	9,4340	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DF1ZZG8	DWS Group GmbH & Co KGaA	DE000DWS1007	EUR	36,0000	5,000	27,7780	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	-/-
DE000DF1ZZH6	Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG	DE0005659700	EUR	14,0000	9,000	71,4290	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	-/-
DE000DF1ZZJ2	EDF SA	FR0010242511	EUR	89,0000	5,000	11,2360	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DF1ZZK0	Engie SA	FR0010208488	EUR	79,0000	5,250	12,6580	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DF1ZZL8	ENI SpA	IT0003132476	EUR	67,0000	5,000	14,9250	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	BORSA ITALIANA	EUREX
DE000DF1ZZM6	Fraport AG	DE0005773303	EUR	15,5000	5,000	64,5160	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	EUREX
DE000DF1ZZN4	Freenet AG	DE000A0Z2Z25	EUR	57,0000	7,750	17,5440	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	EUREX
DE000DF1ZZP9	Gerresheimer AG	DE000A0LD6E6	EUR	16,0000	5,000	62,5000	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	EUREX

DE000DF1ZZQ7	Hamburger Hafen und Logistik AG	DE000A0S8488	EUR	58,0000	5,750	17,2410	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	EUREX
DE000DF1ZZR5	Intesa Sanpaolo SpA	IT0000072618	EUR	516,0000	7,500	1,9380	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	BORSA ITALIANA	EUREX
DE000DF1ZZS3	METRO AG	DE000BFB0019	EUR	77,0000	7,250	12,9870	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	EUREX
DE000DF1ZZT1	Nemetschek SE	DE0006452907	EUR	8,2500	6,000	121,2120	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	EUREX
DE000DF1ZZU9	Nokia Corp	FI0009000681	EUR	218,0000	6,000	4,5870	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	NASDAQ OMX HELSINKI	EUREX
DE000DF1ZZV7	NORMA Group SE	DE000A1H8BV3	EUR	26,0000	5,250	38,4620	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	EUREX
DE000DF1ZZW5	PATRIZIA Immobilien AG	DE000PAT1AG3	EUR	57,0000	5,250	17,5440	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	-/-
DE000DF1ZZX3	Pfeiffer Vacuum Technology AG	DE0006916604	EUR	8,2500	5,000	121,2120	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	EUREX
DE000DF1ZZY1	QSC AG	DE0005137004	EUR	864,0000	5,000	1,1570	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	EUREX
DE000DF1ZZZ8	Rational AG	DE0007010803	EUR	2,0000	5,500	500,0000	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	EUREX
DE000DF1ZZ07	Repsol SA	ES0173516115	EUR	70,0000	7,250	14,2860	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	BOLSA DE MADRID	EUREX
DE000DF1ZZ15	RIB Software SE	DE000A0Z2XN6	EUR	84,0000	10,250	11,9050	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	EUREX
DE000DF1ZZ23	Sixt Leasing SE	DE000A0DPRE6	EUR	103,0000	6,000	9,7090	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	-/-
DE000DF1ZZ31	Sixt SE	DE0007231326	EUR	12,2500	5,500	81,6330	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	EUREX
DE000DF1ZZ49	SMA Solar Technology AG	DE000A0DJ6J9	EUR	50,0000	12,000	20,0000	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	EUREX
DE000DF1ZZ56	Societe Generale SA	FR0000130809	EUR	44,0000	8,500	22,7270	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	EURONEXT PARIS	EUREX
DE000DF1ZZ64	Stratec SE	DE000STRA555	EUR	20,0000	7,250	50,0000	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	EUREX
DE000DF1ZZ72	Ströer Media SE	DE0007493991	EUR	21,0000	6,000	47,6190	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	EUREX
DE000DF1ZZ80	Telefonica Deutschland Holding AG	DE000A1J5RX9	EUR	383,0000	7,250	2,6110	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	EUREX
DE000DF1ZZ98	TUI AG	DE000TUAG000	EUR	124,0000	8,500	8,0650	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA	EUREX
DE000DF1Z0A7	UniCredit SpA	IT0005239360	EUR	98,0000	7,750	10,2040	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	BORSA ITALIANA	EUREX

Die Anleihebedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN und sind für jede Teilschuldverschreibung separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder.

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene DZ BANK Aktienanleihen im Gesamtnennbetrag von Euro 5.000.000,00 im Nennbetrag von je Euro 1.000,00 („**Nennbetrag**“) („**Teilschuldverschreibungen**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“ oder „**Anleihe**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“) hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Teilschuldverschreibungen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von Euro 1.000,00 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Anleihewährung**“ ist Euro.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der in der Tabelle angegebene Tag. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der in der Tabelle angegebene Tag. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens fünf Bankarbeitstage liegen.
- (c) „**Basispreis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.
 „**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.
 „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag.
- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, vom 29. März 2019 (einschließlich) bis zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin (ausschließlich) („**Zinsperiode**“) mit dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“) verzinst.

Die Zinsen werden nachträglich an dem in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin oder, soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig („**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die taggenaue Zinsberechnungsmethode Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs, Anwendung. Der Zinsberechnung liegt der in der Tabelle angegebene Zinssatz zugrunde.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro bzw. die Rückzahlungsart wird wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in Euro zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden acht Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des Acht-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am achten Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem achten Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in Euro wird nach der folgenden Formel¹ berechnet:

$$AB = BV \times RP$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet
 BV: das Bezugsverhältnis
 RP: der Referenzpreis

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert.

§ 3 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen, Lieferungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge bzw. lieferbaren Wertpapiere am jeweiligen Tag der Fälligkeit in der Anleihewährung zu zahlen bzw. zu liefern. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung bzw. die Lieferung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge bzw. lieferbaren Wertpapiere sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen bzw. zu liefern. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht bzw. Lieferpflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
 - (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Teilschuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an dem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem achten Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser achte Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem achten Üblichen Handelstag. Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens fünf Bankarbeitstage liegen.
- (3) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Ersetzung und Kündigung

- (1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
 - (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
 - (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
 - (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
 - (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
 - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder
 - (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Teilschuldverschreibungen wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (7) kündigen:
- (a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,
 - (b) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, oder
 - (c) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt insbesondere bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten die Referenzaktie auf die zum Umtausch angemeldeten Aktien ändert oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt, wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Future- oder Optionskontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden oder ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.

- (3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Teilschuldverschreibungen wesentlich ist, die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (7) zu kündigen:
- (a) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,
 - (b) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen,
 - (c) falls eine Änderung der Rechtsgrundlage erfolgt. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder
 - (d) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten.
- (4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Teilschuldverschreibungen wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**“) zu ersetzen („**Ersetzung**“) oder die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (7) zu kündigen. Im Fall der Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (9). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:
- (a) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt, oder
 - (b) falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (5) Tritt ein Fall gemäß Absatz (4) (a) oder (b) ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft, wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt.
- (6) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung oder Kündigung der Teilschuldverschreibungen angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen oder die Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie zu ersetzen oder die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (7) zu kündigen.
- (7) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Teilschuldverschreibungen bestimmt wird, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte bezogen auf die Referenzaktie zu orientieren. Der Kündigungsbetrag wird fünf Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach

angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen. In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.

- (8) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung bzw. Lieferung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von zwei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bzw. Lieferung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung bzw. Lieferung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (9) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Teilschuldverschreibungen möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Teilschuldverschreibungen durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin, vorbehaltlich Absatz (5), darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die Referenzaktie. Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie wird der Basispreis mit dem R-Faktor multipliziert bzw. das Bezugsverhältnis durch den R-Faktor geteilt. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel² berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

SK_{Ersatz} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag

SK_{Ref} : der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

² Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Dividend) durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Divisor) geteilt.

- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Anleihewährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Teilschuldverschreibungen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn, in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, 27. März 2019

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

Der Inhalt, die Gliederungspunkte sowie die Reihenfolge der Gliederungspunkte dieser Zusammenfassung richten sich nach den Vorgaben von Anhang XXII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 („**EU-Prospektverordnung**“) in der jeweils gültigen Fassung. Die EU-Prospektverordnung schreibt vor, dass die geforderten Angaben in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) aufgeführt werden.

Diese Zusammenfassung enthält all diejenigen Gliederungspunkte, die in einer Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, von der EU-Prospektverordnung gefordert werden. Da Anhang XXII der EU-Prospektverordnung nicht nur für derivative Wertpapiere gilt, die von einer Bank begeben werden, sondern auch für andere Arten von Wertpapieren, sind einige in Anhang XXII der EU-Prospektverordnung enthaltene Gliederungspunkte vorliegend nicht einschlägig und werden daher übersprungen. Hierdurch ergibt sich eine nicht durchgehende Nummerierung der Gliederungspunkte in den nachfolgenden Abschnitten A - E.

Auch wenn ein Gliederungspunkt an sich in die Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, aufzunehmen ist, ist es möglich, dass keine relevante Information zu diesem Gliederungspunkt für die konkrete Emission oder die Emittentin gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts zusammen mit der Bemerkung „Entfällt“ eingefügt.

Gliederungspunkt	Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweis	
A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen verstanden und gelesen werden.</p> <p>Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die betreffenden Wertpapiere sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt, und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass ein als Kläger auftretender Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt, und der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben geltend macht, kann dieser Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt, und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Emittentin, die diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und deren Notifizierung beantragt hat oder diejenige Person, von der der Erlass der Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie vermittelt, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle Schlüsselinformationen.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung).</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch</p>

		<p>Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.</p> <p>Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.</p> <p>Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.</p> <p>Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.</p>
--	--	---

Abschnitt B - Emittentin		
B.1	Juristischer Name	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („ DZ BANK “ oder „ Emittentin “)
	Kommerzieller Name	DZ BANK
B.2	Sitz	Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
	Rechtsform, Rechtsordnung	Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („ BaFin “).
	Ort der Registrierung	Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, unter der Nummer HRB 45651 eingetragen.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Organisationsstruktur / Tochtergesellschaften	In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen 27 (31. Dezember 2016: 28) Tochterunternehmen und 6 (31. Dezember 2016: 6) Teilkonzerne mit insgesamt 401 (31. Dezember 2016: 442) Tochterunternehmen einbezogen.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.

B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt Der Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der DZ BANK AG sowie zu dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr und der Bestätigungsvermerk zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der DZ BANK AG sowie zu dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr enthalten keine Einschränkungen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgenden Finanzzahlen wurden jeweils dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2017 bzw. zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr entnommen.

DZ BANK AG (in Mio. EUR)		
Aktiva (HGB)	31.12.2017	31.12.2016
Barreserve	1.799	2.056
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	269	236
Forderungen an Kreditinstitute	136.149	118.095
Forderungen an Kunden	33.007	33.744
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	35.074	45.591
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	60	68
Handelsbestand	29.813	38.187
Beteiligungen	386	380
Anteile an verbundenen Unternehmen	11.414	11.534
Treuhandvermögen	978	1.025
Immaterielle Anlagewerte	77	66
Sachanlagen	440	439
Sonstige Vermögensgegenstände	1.206	918
Rechnungsabgrenzungsposten	97	85
Aktive latente Steuern	1.061	891
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	168	0
Summe der Aktiva	251.998	253.315

DZ BANK AG (in Mio. EUR)		
Passiva (HGB)	31.12.2017	31.12.2016
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	127.591	120.150
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	31.489	27.938
Verbriefte Verbindlichkeiten	36.531	48.173
Handelsbestand	33.164	31.966
Treuhandverbindlichkeiten	978	1.025
Sonstige Verbindlichkeiten	694	1.428
Rechnungsabgrenzungsposten	82	77
Rückstellungen	1.043	1.376
Nachrangige Verbindlichkeiten	5.358	6.119
Genussrechtskapital	292	292
Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.272	4.515
Eigenkapital	10.504	10.256
Summe der Passiva	251.998	253.315

Die folgenden Finanzzahlen wurden jeweils aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das zum 31. Dezember 2017 bzw. zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr entnommen.

DZ BANK Konzern (in Mio. EUR)					
Aktiva (IFRS)	31.12.2017	31.12.2016	Passiva (IFRS)	31.12.2017	31.12.2016
Barreserve	12.835	8.515	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	136.122	129.280
Forderungen an Kreditinstitute	120.489	107.253	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	126.319	124.425
Forderungen an Kunden	174.376	176.532	Verbriefte Verbindlichkeiten	67.327	78.238
Risikovorsorge	-2.794	-2.394	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	2.962	3.874
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	1.096	1.549	Handelsspassiva	44.280	50.204
Handelsaktiva	38.709	49.279	Rückstellungen	3.372	4.041
Finanzanlagen	57.486	70.180	Versicherungstechnische Rückstellungen	89.324	84.179 ¹⁾
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	96.416	90.373	Ertragsteuerverpflichtungen	848	780
Sachanlagen und Investment Property	1.498	1.752	Sonstige Passiva	7.523	6.662
Ertragsteueransprüche	1.127	1.280	Nachrangkapital	3.899	4.723
Sonstige Aktiva	4.546	4.970	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	-	25
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	84	182	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	113	180
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	-274	-24	Eigenkapital	23.505	22.890 ¹⁾
Summe der Aktiva	505.594	509.447	Summe der Passiva	505.594	509.447

¹⁾ Betrag angepasst

Die nachfolgende Übersicht stellt die Bilanz des DZ BANK Konzerns (IFRS) zum 30. Juni 2018 in zusammengefasster Form dar, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste Halbjahr 2018 (abrufbar unter www.dzbank.de (Rubrik Investor Relations)) entnommen wurde:

DZ BANK Konzern (in Mio. EUR)					
Aktiva (IFRS)	30.06.2018	31.12.2017	Passiva (IFRS)	30.06.2018	31.12.2017
Barreserve	69.240	43.910 ¹⁾	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	144.346	136.122
Forderungen an Kreditinstitute ¹⁾	92.791	89.414 ¹⁾	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	137.598	126.319
Forderungen an Kunden	177.601	174.376	Verbriefte Verbindlichkeiten	69.881	67.327
Positive Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten	1.131	1.096	Negative Marktwerte aus Sicherungsinstrumenten	2.987	2.962
Handelsaktiva	40.900	38.709	Handelsspassiva	50.750	44.280
Finanzanlagen	49.816	57.486	Rückstellungen	3.153	3.372
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	101.112	96.416	Versicherungstechnische Rückstellungen	93.823	89.324
Sachanlagen und Investment Property	1.458	1.498	Ertragsteuerverpflichtungen	969	848
Ertragsteueransprüche	1.151	1.127	Sonstige Passiva	7.358	7.523
Sonstige Aktiva	5.074	4.546	Nachrangkapital	3.420	3.899
Risikovorsorge	-2.606	-2.794	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	7	-
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	120	84	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	117	113
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	446	-274	Eigenkapital	23.825	23.505
Summe der Aktiva	538.234	505.594	Summe der Passiva	538.234	505.594

¹⁾ Betrag angepasst (vgl. Konzernzwischenabschluss, Anhang, Abschnitt 02)

	<p>Trend Informationen / Erklärung bezüglich „Keine wesentlichen negativen Veränderungen“</p> <p>Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“</p>	<p>Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2017 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).</p> <p>Entfällt</p> <p>Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2018 (Datum des ungeprüften Halbjahresfinanzberichtes 2018 des DZ BANK Konzerns).</p>
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	<p>Entfällt</p> <p>Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>
B.14	Organisationsstruktur / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	<p>Entfällt</p> <p>Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.</p>
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	<p>Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, die mehr als 900 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist.</p> <p>Die DZ BANK richtet sich als Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe ihrer Marken und - nach Ansicht der Emittentin - führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für alle mehr als 900 Genossenschaftsbanken in Deutschland und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.</p> <p>Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.</p> <p>Gegenwärtig verfügt die DZ BANK in der Bundesrepublik Deutschland über sieben Niederlassungen (Berlin, Düsseldorf, Hannover, Koblenz, München, Münster und Stuttgart) und</p>

		<p>im Ausland über vier Filialen (London, New York, Hongkong und Singapur). Den sieben Niederlassungen in der Bundesrepublik Deutschland sind die Geschäftsstellen in Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Oldenburg und Nürnberg zugeordnet.</p> <p>In das gruppenweite Chancen- und Risikomanagement sind alle Unternehmen der DZ BANK Gruppe integriert. Die DZ BANK und die wesentlichen Tochterunternehmen - auch als Steuerungseinheiten bezeichnet - bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Die Steuerungseinheiten bilden jeweils eigene Segmente und sind den für die Risikosteuerung verwendeten Sektoren wie folgt zugeordnet:</p> <p>Sektor Bank</p> <ul style="list-style-type: none"> • DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main • Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall (Bausparkasse Schwäbisch Hall; Teilkonzernbezeichnung: „BSH“) • DVB Bank SE, Frankfurt am Main (DVB Bank; Teilkonzernbezeichnung: „DVB“) • DZ HYP AG, Hamburg und Münster, Teilkonzernbezeichnung: „DZ HYP“ • DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg („DZ PRIVATBANK“) • TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („TeamBank“) • Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (Union Asset Management Holding; Teilkonzernbezeichnung: „UMH“) • VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn (VR-LEASING AG; Teilkonzernbezeichnung: „VR LEASING“) <p>Sektor Versicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • R+V Versicherung AG, Wiesbaden („R+V“) <p>Die Steuerungseinheiten repräsentieren die Geschäftssegmente der DZ BANK Gruppe. Sie werden hinsichtlich ihres Beitrags zum Gesamtrisiko der DZ BANK Gruppe als wesentlich betrachtet und daher unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen. Die weiteren Tochter- und Beteiligungsunternehmen werden mittelbar über das Beteiligungsrisiko erfasst. Die Steuerungseinheiten stellen sicher, dass ihre eigenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen ebenfalls - mittelbar über die direkt erfassten Unternehmen - in das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe einbezogen werden und die gruppenweit geltenden Mindeststandards erfüllen.</p> <p>Anhand der vier strategischen Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking stellt die DZ BANK Gruppe ihre Strategie und ihr Dienstleistungsangebot für die Genossenschaftsbanken und deren Kunden dar.</p>						
<p>B.16</p>	<p>Bedeutende Anteilseigner / Beherrschungsverhältnisse</p>	<p>Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 4.926.198.081,75, eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien.</p> <p>Der Aktionärskreis stellt sich zum Datum des Basisprospekts wie folgt dar:</p> <table data-bbox="512 1758 1257 1865"> <tr> <td>• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)</td> <td style="text-align: right;">94,51%</td> </tr> <tr> <td>• Sonstige genossenschaftliche Unternehmen</td> <td style="text-align: right;">4,89%</td> </tr> <tr> <td>• Sonstige</td> <td style="text-align: right;">0,60%</td> </tr> </table> <p>Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der DZ BANK sind auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung</p>	• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	94,51%	• Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	4,89%	• Sonstige	0,60%
• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	94,51%							
• Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	4,89%							
• Sonstige	0,60%							

		bei der Kontrolle der DZ BANK führen könnte.
B.17	Rating der Emittentin bzw. der Wertpapiere	<p>Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („S&P“)³, Moody's Deutschland GmbH („Moody's“)⁴ und Fitch Ratings Limited („Fitch“)⁵ geratet.</p> <p>Zum Datum des Basisprospekts lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt:</p> <p>S&P: Emittentenrating: AA-* kurzfristiges Rating: A-1+*</p> <p>Moody's: Emittentenrating: Aa1 kurzfristiges Rating: P-1</p> <p>Fitch: Emittentenrating: AA-* kurzfristiges Rating: F1+*</p> <p>* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe</p> <p><u>Rating der Wertpapiere</u> Entfällt</p> <p>Für die Wertpapiere wurde von der Emittentin kein Rating beauftragt.</p>

Abschnitt C - Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	<p>Diese Zusammenfassung gilt jeweils gesondert für jede ISIN.</p> <p>Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere („Teilschuldverschreibungen“ oder „Wertpapiere“) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.</p> <p>Die ISIN für das Wertpapier ist in der Tabelle („Ausstattungstabelle“) angegeben, welche sich am Ende der Zusammenfassung nach E.7 befindet.</p> <p>Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Entfällt</p> <p>Die Wertpapiere sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream Banking AG“) frei übertragbar.</p>

³ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**“) registriert. S&P ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

⁴ Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Moody's ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

⁵ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Fitch ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

C.8	<p>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>Bei den Teilschuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktie von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Zudem werden während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Zinsen für die Zinsperiode am Zahlungstermin gezahlt. Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Rückzahlungstermin.</p> <p><u>Anpassungen, Kündigung, Marktstörung</u> Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Anleihebedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung des Rückzahlungstermins führen.</p> <p><u>Anwendbares Recht</u> Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.</p> <p><u>Status der Wertpapiere</u> Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.</p> <p><u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u> Entfällt</p> <p>Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.</p>
C.11	<p>Zulassung zum Handel</p>	<p>Entfällt</p> <p>Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Wertpapiere sollen am 27. März 2019 („Beginn des öffentlichen Angebots“) an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiverkehr an der Börse Stuttgart - Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse
C.15	<p>Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts</p>	<p>Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Physische Lieferung hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („Physische Lieferung“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.</p> <p>(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. die Physische Lieferung erfolgt am Rückzahlungstermin.</p> <p><u>Definitionen:</u> „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 in Betrieb ist. „Basispreis“ entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert. „Basiswert“ bzw. „Referenzaktie“ ist die</p>

		<p>unter dem Gliederungspunkt C.20 angegebene Aktie. „Bewertungstag“ ist der unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene Tag. „Bezugsverhältnis“ entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Wert. „Maßgebliche Börse“ ist die in der Ausstattungstabelle angegebene Börse. „Nennbetrag“ beträgt Euro 1.000,00.</p> <p>„Referenzpreis“ ist der unter dem Gliederungspunkt C.19 angegebene Kurs des Basiswerts.</p> <p>„Rückzahlungstermin“ ist der unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene Tag.</p> <p>„Zahlungstermin“ ist der unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene Tag.</p> <p>„Zinsperiode“ ist vom 29. März 2019 (einschließlich) bis zum Zahlungstermin (ausschließlich).</p> <p>„Zinssatz“ entspricht dem in der Ausstattungstabelle angegebenen Prozentsatz.</p>
C.16	Bewertungstag, Rückzahlungstermin und Zahlungstermin	<p>Bewertungstag ist der in der Ausstattungstabelle angegebene Tag.</p> <p>Rückzahlungstermin ist der in der Ausstattungstabelle angegebene Tag.</p> <p>Zahlungstermin ist der in der Ausstattungstabelle angegebene Tag.</p>
C.17	Abrechnungsverfahren	<p>Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragbar.</p>
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	<p>Die Emittentin ist verpflichtet, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge bzw. lieferbaren Wertpapiere am jeweiligen Tag der Fälligkeit in der in C.2 genannten Währung zu zahlen bzw. zu liefern. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung bzw. die Lieferung am nächsten Bankarbeitstag.</p> <p>Sämtliche zahlbaren Beträge bzw. lieferbaren Wertpapiere sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG oder deren Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an den Gläubiger zu zahlen bzw. zu liefern.</p> <p>Die Emittentin wird durch Leistung an die Clearstream Banking AG oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht bzw. Lieferpflicht gegenüber dem Gläubiger befreit.</p>
C.19	Referenzpreis	<p>Der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag.</p>
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Art: Aktien</p> <p>Basiswert ist die in der Ausstattungstabelle angegebene Aktie mit der zugehörigen ISIN.</p> <p>Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter www.onvista.de abrufbar.</p>

Abschnitt D - Risiken

Der Erwerb der Wertpapiere ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Risiken ergeben sich aus nachteiligen Entwicklungen für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage und bestehen in der Gefahr eines unerwarteten zukünftigen Liquiditätsbedarfs beziehungsweise unerwarteter zukünftiger Verluste. Dabei wird in die Ressourcen Liquidität und</p>
------------	--	--

Kapital unterschieden. Schlagend werdende Risiken können grundsätzlich auf beide Ressourcen wirken.

Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des investierten Kapitals

Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.

Die nachfolgend aufgeführten **übergreifenden Risikofaktoren** sind für die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK von Bedeutung:

- Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK sind **markt- und branchenbezogenen Risikofaktoren** ausgesetzt, die sich auf die Kapitaladäquanz und die Liquiditätsadäquanz auswirken können.
- Das für die Kreditwirtschaft geltende **regulatorische Umfeld** ist unverändert durch sich ständig verschärfende aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards sowie Prozess- und Reportinganforderungen geprägt. Diese Entwicklungen haben insbesondere Auswirkungen auf das Geschäftsrisiko.
- Für die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK bedeutsame **gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren** bestehen in der europäischen Staatsschuldenkrise, dem anhaltend schwierigen Marktumfeld im Schiffs- und Offshore-Finanzierungsgeschäft sowie dem Niedrigzinsumfeld. Die gesamtwirtschaftlichen Risikofaktoren haben im Sektor Bank potenziell negative Auswirkungen insbesondere auf das Kreditrisiko, das Beteiligungsrisiko, das Marktpreisrisiko, das Geschäftsrisiko und das Reputationsrisiko sowie im Sektor Versicherung auf das Marktrisiko und das Gegenparteiausfallrisiko. Das nachhaltig niedrige Zinsniveau wird zu Ergebnisbelastungen führen.
- Des Weiteren unterliegen die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK **unternehmensspezifischen Risikofaktoren**, die auf mehrere Risikoarten wirken. Dies betrifft potenzielle Unzulänglichkeiten des Risikomanagementsystems, mögliche Herabstufungen des Ratings der DZ BANK oder ihrer Tochterunternehmen und die Unwirksamkeit von Sicherungsbeziehungen. Diese Risiken werden grundsätzlich im Rahmen der Steuerung berücksichtigt.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken sind für den **Sektor Bank** von Bedeutung:

- Das **Liquiditätsrisiko** ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Damit hat das Liquiditätsrisiko den Charakter eines Zahlungsunfähigkeitsrisikos.
- Das **Kreditrisiko** bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) und aus der Migration der Bonität dieser Adressen.
- Unter **Beteiligungsrisiko** wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden.
- Das **Marktpreisrisiko** setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.
- Das **baupartechnische Risiko** umfasst die beiden Komponenten Neugeschäftsrisiko und Kollektivrisiko. Beim Neugeschäftsrisiko handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen.
- Das **Kollektivrisiko** bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs ergeben können.
- Das **Geschäftsrisiko** bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die

sich bei gegebener Geschäftsstrategie ergeben können und nicht durch andere Risikoarten abgedeckt sind. Insbesondere umfasst dies die Gefahr, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann.

- Das **Reputationsrisiko** bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen des Sektors Bank oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen insbesondere bei Kunden (hierzu zählen auch die Volksbanken und Raiffeisenbanken), Anteilseignern, Mitarbeitern, auf dem Arbeitsmarkt, in der Öffentlichkeit und bei der Aufsicht beschädigen.
- In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter **operationellem Risiko** die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken sind für den **Sektor Versicherung** von Bedeutung:

- Das **versicherungstechnische Risiko** bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß Solvency II in die folgenden Kategorien unterteilt:
 - Versicherungstechnisches Risiko Leben
 - Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit
 - Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben.
- Das **Marktrisiko** bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit angemessen wider.
- Das **Gegenparteiausfallrisiko** trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldern von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen während der folgenden 12 Monate ergeben. Es deckt risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken ab, soweit sie nicht anderweitig in der Risikomessung berücksichtigt werden. Das Gegenparteiausfallrisiko berücksichtigt die akzessorischen oder sonstigen Sicherheiten, die von dem oder für das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, und die damit verbundenen Risiken.
- Das **operationelle Risiko** bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- oder systembedingten oder externen Vorfällen. Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen. Rechtsrisiken können insbesondere aus Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen (Gesetze und Rechtsprechung), Veränderungen der behördlichen Auslegung und aus Änderungen des Geschäftsumfelds resultieren.

Die R+V bezieht die Beteiligung an einem spanischen Versicherungsunternehmen als **nicht beherrschtes Versicherungsunternehmen** in die Risikomessung ein. Für die betreffende Gesellschaft werden das anteilige Risikokapital und die anteiligen Eigenmittel gemäß Solvency II additiv in den Berechnungen von der R+V berücksichtigt. Zu den **Unternehmen aus anderen Finanzsektoren** zählen bei der R+V im Wesentlichen Pensionskassen und Pensionsfonds zur betrieblichen Altersvorsorge.

<p>D.6</p>	<p>Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</p>	<p><u>Risiko im Zusammenhang mit dem Rückzahlungsprofil der Wertpapiere</u></p> <p>Das Risiko der Struktur der Teilschuldverschreibungen besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist.</p> <p>Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.</p> <p>Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.</p> <p><u>Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur</u></p> <p>Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Wertpapiere ist während der Laufzeit in erster Linie vom Kurs des Basiswerts abhängig. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis der Wertpapiere daher unterhalb des Erwerbspreises bzw. des Nennbetrags liegen.</p> <p><u>Sonstige Marktpreisrisiken</u></p> <p>Bei den Teilschuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der Marktpreisrisiken. Bei besonderen Marktsituationen kann es jedoch durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu</p>
-------------------	--	--

zusätzlichen Aufschlägen bei den Wertpapieren kommen. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerischen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufskurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts erhöhen. Auch wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein.

Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen

Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Anleihebedingungen näher beschriebenen Ereignissen, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert des Basiswerts haben können bzw. die für die Bewertung der Wertpapiere wesentlich sein können, Anpassungen z.B. in Form der Ersetzung des Basiswerts vorzunehmen. Anpassungen können sich wirtschaftlich nachteilig auf den Kurs der Wertpapiere und/oder das Rückzahlungsprofil auswirken. In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Wertpapiere auch kündigen. Diese Möglichkeit besteht insbesondere im Fall von in den Anleihebedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen. Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere kann der Kündigungsbetrag unter dem Erwerbspreis liegen und der Anleger ist dem Risiko einer ungünstigen Wiederanlage ausgesetzt.

Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente

Einheitliche Vorschriften und einheitliches Verfahren für die Abwicklung

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“) sieht unter anderem für den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board - „**SRB**“) eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen vor. Dazu gehört die Befugnis, (i) den Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftsbereiche zu veräußern oder mit einer anderen Bank zusammenzulegen (Instrument der Unternehmensveräußerung) oder (ii) ein Brückeninstitut zu gründen, das wichtige Funktionen, Rechte oder Verbindlichkeiten übernehmen soll (Instrument des Brückeninstituts). Des Weiteren zählt hierzu unter anderem die Befugnis (iii) werthaltige von wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten (Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten) zu trennen oder (iv) die in Artikel 3 Absatz (1) Nr. 49 und 51 SRM-Verordnung definierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener

		<p>Verbindlichkeiten unter den prospektgegenständlichen Wertpapieren, auch möglicherweise dauerhaft, herabzuschreiben oder in Eigenkapital der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers umzuwandeln („Bail-in-Instrument“) oder (v) die Emissionsbedingungen der prospektgegenständigen Wertpapiere zu ändern.</p> <p>Im Fall einer Abwicklung der Emittentin setzt die deutsche Abwicklungsbehörde alle die an sie gerichteten und die Abwicklung betreffenden Beschlüsse des SRB um. Für diese Zwecke übt die deutsche Abwicklungsbehörde - im Rahmen der SRM-Verordnung - die ihr nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der jeweils gültigen Fassung, zustehenden Befugnisse im Einklang mit den im deutschen Recht vorgesehenen Bedingungen aus. Hierbei ist die deutsche Abwicklungsbehörde u.a. befugt, Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auszusetzen oder die Bedingungen der prospektgegenständlichen Wertpapiere zu ändern.</p> <p>In diesem Zusammenhang wurde mit der Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge („Änderungsrichtlinie“), die mit dem Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze zum 21. Juli 2018 in nationales Recht umgesetzt wurde (§ 46f (5) bis (7) KWG), eine neue Kategorie nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldtitel geschaffen, die in der Insolvenzrangfolge vor Eigenkapitalinstrumenten und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten in Form von Kapitalinstrumenten des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals, aber nach anderen aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften vorrangigen Verbindlichkeiten eingereiht sind. Zu diesen vorrangigen Verbindlichkeiten zählen unter anderem die prospektgegenständlichen Wertpapiere. Das Bail-in-Instrument wird auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere folglich in umgekehrter Insolvenzrangfolge erst zur Anwendung kommen, nachdem es bereits auf die neue Kategorie der nicht bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel angewendet wurde.</p> <p>Nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen kann das Bail-in-Instrument auf alle unbesicherten Schuldtitel, d.h. nicht strukturierte wie strukturierte Schuldtitel, zu denen die prospektgegenständlichen Wertpapiere zählen, zudem erst angewendet werden, nachdem bereits Verluste auf Anteile an der Emittentin und andere Eigenkapitalinstrumente zugewiesen wurden.</p> <p>Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass die Emittentin jederzeit über ausreichende Eigenkapitalinstrumente oder andere vorrangig heranzuziehende Schuldtitel verfügt, um zu verhindern, dass das Bail-in-Instrument auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere angewendet wird.</p> <p>Die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen und die Rangstellung der prospektgegenständlichen Wertpapiere können die Rechte der Gläubiger der prospektgegenständlichen Wertpapiere erheblich negativ beeinflussen, einschließlich des Verlusts des gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Investments, und nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der prospektgegenständlichen Wertpapiere haben, und zwar auch bereits im Vorfeld einer Abwicklung oder eines Insolvenzverfahrens.</p> <p><u>Risiko eines Interessenkonflikts</u> Bestimmte Geschäftsaktivitäten der Emittentin in dem Basiswert können sich auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken.</p>
--	--	---

		<p>Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen bzw. von zu liefernden Vermögenswerten beziehen, können ferner Interessenkonflikte auftreten.</p> <p>Darüber hinaus können sich für den Anleger folgende Risiken ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko aus dem Basiswert - Transaktionskosten - Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers für den Erwerb der Wertpapiere - Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin - Einfluss von Risiko ausschließenden oder Risiko einschränkenden Geschäften des Anlegers - Risiko eines Steuereinbehalts nach den US-amerikanischen Regelungen
--	--	---

Abschnitt E - Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.
E.3	Beschreibung der Angebots-konditionen	<p>Der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis ist in der Ausstattungstabelle angegeben.</p> <p>Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch am 14. November 2019.</p> <p>Sowohl der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.</p> <p>Valuta: 29. März 2019</p> <p>Als Zahlstelle fungiert die DZ BANK.</p>
E.4	Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann.

E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann die Wertpapiere zu dem in E.3 angegebenen anfänglichen Emissionspreis erwerben. Der anfängliche Emissionspreis wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt.
------------	---	--

Ausstattungstabelle

ISIN	Basiswert	ISIN des Basiswerts	Anfänglicher Emissionspreis in %	Bezugsverhältnis	Zinssatz p.a. in %	Basispreis in EUR	Bewertungstag	Rückzahlungs-termin	Zahlungstermin	Maßgebliche Börse
C.1	C.20	C.20	E.3	C.15	C.15	C.15	C.16	C.16	C.16	C.15
DE000DF1ZY65	Aegon NV	NL0000303709	100,000	259,0000	6,750	3,8610	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	EURONEXT AMSTERDAM
DE000DF1ZY73	Air Liquide SA	FR0000120073	100,000	9,0000	5,000	111,1110	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	EURONEXT PARIS
DE000DF1ZY81	Aumann AG	DE000A2DAM03	100,000	41,0000	14,000	24,3900	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZY99	Bauer AG	DE0005168108	100,000	73,0000	8,250	13,6990	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZA1	BNP Paribas SA	FR0000131104	100,000	27,0000	6,000	37,0370	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	EURONEXT PARIS
DE000DF1ZZB9	Brenntag AG	DE000A1DAH00	100,000	23,0000	5,250	43,4780	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZC7	CANCOM SE	DE0005419105	100,000	31,0000	6,500	32,2580	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZD5	Carrefour SA	FR0000120172	100,000	67,0000	5,250	14,9250	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	EURONEXT PARIS
DE000DF1ZZE3	Compagnie de Saint Gobain SA	FR0000125007	100,000	35,0000	5,750	28,5710	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	EURONEXT PARIS
DE000DF1ZZF0	Credit Agricole SA	FR0000045072	100,000	106,0000	6,750	9,4340	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	EURONEXT PARIS
DE000DF1ZZG8	DWS Group GmbH & Co KGaA	DE000DWS1007	100,000	36,0000	5,000	27,7780	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZH6	Eckert & Ziegler Strahlen- und Medizintechnik AG	DE0005659700	100,000	14,0000	9,000	71,4290	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZJ2	EDF SA	FR0010242511	100,000	89,0000	5,000	11,2360	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	EURONEXT PARIS
DE000DF1ZZK0	Engie SA	FR0010208488	100,000	79,0000	5,250	12,6580	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	EURONEXT PARIS
DE000DF1ZZL8	ENI SpA	IT0003132476	100,000	67,0000	5,000	14,9250	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	BORSA ITALIANA
DE000DF1ZZM6	Fraport AG	DE0005773303	100,000	15,5000	5,000	64,5160	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZN4	Freenet AG	DE000A0Z2ZZ5	100,000	57,0000	7,750	17,5440	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZP9	Gerresheimer AG	DE000A0LD6E6	100,000	16,0000	5,000	62,5000	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA

DE000DF1ZZQ7	Hamburger Hafen und Logistik AG	DE000A0S8488	100,000	58,0000	5,750	17,2410	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZR5	Intesa Sanpaolo SpA	IT0000072618	100,000	516,0000	7,500	1,9380	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	BORSA ITALIANA
DE000DF1ZZS3	METRO AG	DE000BFB0019	100,000	77,0000	7,250	12,9870	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZT1	Nemetschek SE	DE0006452907	100,000	8,2500	6,000	121,2120	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZU9	Nokia Corp	FI0009000681	100,000	218,0000	6,000	4,5870	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	NASDAQ OMX HELSINKI
DE000DF1ZZV7	NORMA Group SE	DE000A1H8BV3	100,000	26,0000	5,250	38,4620	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZW5	PATRIZIA Immobilien AG	DE000PAT1AG3	100,000	57,0000	5,250	17,5440	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZX3	Pfeiffer Vacuum Technology AG	DE0006916604	100,000	8,2500	5,000	121,2120	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZY1	QSC AG	DE0005137004	100,000	864,0000	5,000	1,1570	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZZ8	Rational AG	DE0007010803	100,000	2,0000	5,500	500,0000	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZ07	Repsol SA	ES0173516115	100,000	70,0000	7,250	14,2860	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	BOLSA DE MADRID
DE000DF1ZZ15	RIB Software SE	DE000A0Z2XN6	100,000	84,0000	10,250	11,9050	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZ23	Sixt Leasing SE	DE000A0DPRE6	100,000	103,0000	6,000	9,7090	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZ31	Sixt SE	DE0007231326	100,000	12,2500	5,500	81,6330	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZ49	SMA Solar Technology AG	DE000A0DJ6J9	100,000	50,0000	12,000	20,0000	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZ56	Societe Generale SA	FR0000130809	100,000	44,0000	8,500	22,7270	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	EURONEXT PARIS
DE000DF1ZZ64	Stratec SE	DE000STRA555	100,000	20,0000	7,250	50,0000	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZ72	Ströer Media SE	DE0007493991	100,000	21,0000	6,000	47,6190	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZ80	Telefonica Deutschland Holding AG	DE000A1J5RX9	100,000	383,0000	7,250	2,6110	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1ZZ98	TUI AG	DE000TUAG000	100,000	124,0000	8,500	8,0650	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	XETRA
DE000DF1Z0A7	UniCredit SpA	IT0005239360	100,000	98,0000	7,750	10,2040	15.04.2020	22.04.2020	22.04.2020	BORSA ITALIANA